

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen

Aufgrund von § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17.05.1990 (GB1. I Nr. 28) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 des Sächsischen Vorschaltgesetzes für Kommunal финанzen vom 19.12.1990 (Sächsisches Gesetz -und Verordnungsblatt Nr. 4 vom 31.12.1990 sowie des § 83 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Bauordnung (BauO) vom 20.07.1990 (GB1. I Nr. 50) und der Verordnung über die öffentlichen Straßen (GB1. I Nr. 57) vom 22.08.1974 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lengenfeld am 18.11.1991 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Die Benutzung der Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zuläßt, ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.

§2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gemarkungsgebiet der Stadt für alle Straßen, Wege, Plätze und Grünanlagen, für die die Stadt Baulasträger ist.

Bestandteil der öffentlichen Straßen sind

- der Straßenkörper,
- Brücken, Tunnel und Durchlässe,
- der Luftraum über den öffentlichen Straßen bis zu einer Höhe, die eine ungehinderte öffentliche Nutzung sichert,
- der zwischen den Begrenzungslinien liegende Grund und Boden
- das Zubehör(Verkehrszeichen - und leiteinrichtungen u. a.).

§3

Sondernutzungen

Sondernutzungen gemäß § 1 sind insbesondere

- (1) Aufgrabungen jeglicher Art,
- (2) das Errichten, Verlegen, Unterhalten und der Bestand von Rohrleitungen, Erdkabeln, Kanälen, Rohr - und Transportbrücken,
- (3) das Aufstellen von Gerüsten,
- (4) das Neuanlegen von Grundstücksein- und ausfahrten über Gehbahnen,
- (5) das Aufstellen von Verkaufsständen, Kiosken, Vitrinen,
- (6) das Abstellen von Baumaschinen, Arbeits-, Unterkünfte- sowie Gerätewagen, sofern diese nicht polizeilich zugelassen sind,
- (7) Ablagerungen von Baumaterialien, Bauschutt und sonstigen Gegenständen über die Dauer von 5 Kalendertagen hinaus,
- (8) das Einrichten von Kundenparkplätzen,

- (9) das Abstellen von Kraftfahrzeugen zum Zwecke des gewerbsmäßigen Verkaufs,
- (10) die Einschränkung des öffentlichen Verkehrsraumes für gewerbliche Nutzung,
- (11) das Anbringen von Verkaufsautomaten an öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§4 Anträge

- (1) Erlaubnisanträge sind an das Ordnungsamt der Stadt Lengenfeld unter Angabe von Name, Anschrift, Ort, Art, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung zu richten. Den Anträgen sind Erläuterungen durch textliche Beschreibungen, Pläne oder sonstige Unterlagen beizufügen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst begonnen werden, wenn die schriftliche Zustimmung vorliegt und die darin enthaltenen Forderungen erfüllt sind.
- (3) Die Beendigung der Sondernutzung ist im Ordnungsamt schriftlich mitzuteilen. Sie gilt erst dann als beendet, wenn der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt ist.
- (4) Notwendige Verlängerungen über den beantragten Zeitraum hinaus sind rechtzeitig vor Ablauf der ursprünglichen Frist zu beantragen.

§5 Märkte

Für öffentliche Marktveranstaltungen und Schaustellungen gelten die besonderen Bestimmungen der Stadt Lengenfeld in der jeweils gültigen Fassung.

§6 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren unter Berücksichtigung der Art des Ausmaßes der Einwirkung auf die Straße bzw. den Platz, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners und der wirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Bedeutung der Straße nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses festgesetzt und erhoben. Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die Sondernutzungsgebühr in Anlehnung an das Gebührenverzeichnis zu bemessen.
- (2) Ist für Sondernutzung eine laufende Gebühr festgesetzt, so kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden
- (3) Beginnt oder endet eine Sondernutzung für die eine Jahresgebühr festgesetzt ist, im Laufe eines Kalenderjahres, so ist für jeden angefangenen Monat 1/2 der Jahresgebühr zu entrichten. Ist eine monatliche Gebühr festgesetzt, so werden angefangene Monate bei Beginn oder Beendigung der Sondernutzung voll berechnet. Bei Erteilung der Erlaubnis auf eine bestimmte Zeit ist die Gebühr für diesen bewilligen Zeitraum zu entrichten.
- (4) Als Dauer der gebührenpflichtigen Sondernutzung gilt der Zeitraum vom Beginn des Monats der Berechtigung bis zum Ende des Monats, in dem der Nutzungsberechtigte die Beendigung der Sondernutzung nach Maßgabe der Erlaubnisbedingungen schriftlich mitteilt, oder die Stadt die Erlaubnis widerruft, und das Straßengelände vollständig geräumt ordnungsgemäß an die Stadt zurückgegeben wird. Maßgebend für die ordnungsgemäße Rückgabe ist die schriftliche Bestätigung der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch die Stadt.

(5) Unabhängig von den Nutzungsgebühren sowie für die nach dieser Satzung gebührenfreien Sondernutzungen können Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lengenfeld in der jeweiligen Fassung erhoben werden.

§7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Sondernutzungsberechtigte. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder der Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Ein Anspruch auf die Gebühr besteht auch für den Zeitraum einer unbefugten Sondernutzung.

(2) Sind für die Sondernutzungen wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Gebühren für das 1. Jahr bei Erteilung der Erlaubnis und für jedes folgende Jahr jeweils mit Jahresbeginn.

Bei monatlich festgesetzten Gebühren entsteht der Anspruch zu Beginn jedes Monats.

(3) Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. Bei Gebühren, die in Jahresgebühren festgesetzt sind, werden die auf das erste Jahr entfallenden Beträge entsprechend der Bestimmungen in Abs. (1) die folgenden Jahresbeiträge zu Beginn eines jeden Jahres fällig.

Gebühren, die in Monats - oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

§9 Rückvergütung von Gebühren

(1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so wird von den bezahlten Sondergebühren der Teil zurückvergütet, der der nicht ausgenutzten Zeit entspricht, an dem die Stadt erstmals Kenntnis von der Beendigung der Sondernutzung erhält. Hierbei werden jedoch angefangene Monate nicht berücksichtigt.

(2) Einmalige Gebühren, Beträge unter 20,00 DM und Verwaltungsgebühren gemäß § 6 , Abs. 6 dieser Satzung werden nicht erstattet.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Satzung Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus nutzt oder als Sondernutzungsberechtigter den mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Anordnungen zuwiderhandelt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der gesetzlich festgelegten Höhe geahndet werden. Dabei findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lengenfeld, den 19.11.91

gez. Andreas Horn
Stadtverordnetenvorsteher

gez. Dr. Wappler
Bürgermeister

Sondernutzungsgebühren

Gebührenverzeichnis

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM
1. Anlagen und Einrichtungen		
1.1.	Baustelleneinrichtungen Baustelleneinrichtungen Bauhütten, Bauwagen, Unterkünfte, Baumaschinen und -geräte (einschl. Hilfseinrichtungen wie Zuleitungskabel, Bauzäune, Baugruppenumschließungen u. a.m., Container für Baumaterial und Bauschutt	wöchentlich 2,00
	Lagerung von Baumaterialien je angefangenen m ²	wöchentlich 2,00
1.2.	Gerüste, Absperrungen für Arbeiten an Gebäudefassaden oder Dachdeckerarbeiten je lfd. m	täglich 0,20 je angefangene Woche 1,50
2. Aufstellen von Gegenständen		
2.1.	Aufstellen von Tischen, Stühlen, Bänken für Gaststätten, Cafes, Getränkemarkte u.ä. je m ² Grundfläche	monatlich 2,00 jährlich 10,00
2.2.	Aufstellen von Paletten, Warenbehältern u. dgl. sowie Ablagern von Verpackungsmaterial je angefangenen m ²	wöchentlich 5,00
2.3.	Fahrradständer	gebührenfrei
2.4.	Fahnenmaste	gebührenfrei
2.5.	Automaten	monatlich 5,00
2.6.	Schaukästen, Vitrinen und andere Warenauslagen soweit sie nicht mehr als 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen	gebührenfrei
	- mit mehr als 30 cm Vorsprung in den öffentlichen Verkehrsraum je m ² Grundfläche	monatlich 5,00
	- freistehende Warenauslagen, Warenstände u.a. je m ² Grundfläche	monatlich 5,00
2.7.	Abstellen von Fahrzeugen der Schausteller, Händler außerhalb der Veranstaltungszeit	täglich 3,00
2.8.	Abstellen von für den Verkehr nicht zugelassenen Fahrzeugen sowie von Anhängern je Fahrzeug, Anhänger	täglich 3,00
2.9.	Aufstellen von Informationsständen und sonstigen Werbeträgern - je m ² Grundfläche	täglich 0,50 wöchentlich 5,00
2.10.	Werbeflächen Schilder, Licht - und Leuchtreklame u. ä.	
	- die über 15 cm Ausladung haben und unter 2,50 m über dem Gehweg angebracht sind je m ² Fläche	jährlich 125,00
	- die nicht an der Stätte der eigenen Leistung angebracht sind je m ² Fläche	jährlich 175,00
2.11.	Gebührenfrei sind	
	- Treppenstufen und abgedeckte Lichtschächte	
	- Maste, Fahnen, Schilder, Girlanden, Transparente u. ä. anlässlich Märkten., messen, Ausstellungen, sportlichen, kulturellen Veranstaltungen	
	- Vorstehende Gebäudeteile(wie Dachvorsprünge, Erker, Balkons, Vordächer usw.) soweit lediglich der Luftraum über dem Gehsteig in Anspruch genommen wird.	

3. Bauliche Anlagen

3.1. Verkaufshäuschen, Kioske usw. je m ²	jährlich 80,00
3.2. Vorrichtungen um Be- und Entladen von Fahrzeugen, Fahrwagen u. ä.	jährlich 30,00

4. Erlaubnisgebühren für Straßenaufgrabungen (Nach STVO)

4.1. bei Vollsperrung	
- bis 1 Woche	30,00
- 1 bis 2 Wochen	50,00
- 2 bis 4 Wochen	65,00
- 4 Wochen bis 1/4 Jahr	95,00
- bis zu 1/2 Jahr	130,00
- bis zu 1 Jahr	150,00
- über 1 Jahr	175,00
4.2. bei halbseitiger oder teilweiser Sperrung	
- bis 1 Woche	20,00
- 1 bis 2 Wochen	35,00
- 2 bis 4 Wochen	55,00
- 4 Wochen bis 1/4 Jahr	65,00
- bis 1/2 Jahr	80,00
- bis 1 Jahr	105,00
- über 1 Jahr	130,00

6. Kundenstellplätze

Entsprechend der Anordnung über die Ermittlung der Mietpreise und Nutzungsentgelte für Gewerberäume und -objekte, Gesetzblatt Teil I Nr. 58 vom 7.9.90, werden Anträge auf Stellplätze für gewerbliche Zwecke (Geschäfte, Gewerbebetriebe, Handwerkseinrichtungen, Warenhäuser, Gaststätten) unter Berücksichtigung der Gewährung von Ordnung und Sicherheit bewilligt.

Die Gebühren für diese Sondernutzung betragen:

- im innerstädtischen Bereich oder in Lagen mit dichter Bebauung und Platzmangel		
	je PKW monatlich	30,00
	je LKW monatlich	50,00
	je Hänger monatlich	40,00
- in sonstigen Lagen	je PKW monatlich	20,00
	je LKW monatlich	40,00
	je Hänger monatlich	30,00
- Stellplätze nach DIN (5x2,3m) für 1 PKW als einmalige Ablösesumme		3000,00

7. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Parken

- Jahresgenehmigung		150,00
- mit zeitlicher Begrenzung	bis 14 Kalendertage	25,00
	bis zu 1 Kalendermonat	50,00

Diese Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Lengenfeld.